Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 49 (1993)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Vereinssatzungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinssatzungen

Dritter, endgültiger Vorschlag des Vorstands für die neuen Satzungen

Aufgrund der bis Ende Juli eingegangenen acht Änderungsvorschläge ist der Entwurf des Vorstands für neue Satzungen an verschiedenen Stellen nochmals leicht überarbeitet worden. Die Mitglieder – das sind jene, die auf den Anschriftklebern eines dieser Buchstabenpaare aufweisen: BE, BI, BS, GV, LU, SG, ZH - haben nun an der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Nov. 1993 in Olten die Gelegenheit, die vorliegende Fassung anzunehmen und sich dabei noch über die zukünftige Benennung unseres Vereins zu äußern. Die Vorschläge hiezu sind am Schluß der Satzungen auf Seite 158 aufgeführt.

I. Name und Sitz

- 1. Der im Jahre 1904 in Burgdorf gegründete «Deutschschweizerische Sprachverein» (DSSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2. Sein rechtlicher Sitz ist die Geschäftsstelle.

II. Zweck

- 3. Der DSSV bezweckt die Pflege und die Förderung der deutschen Sprache in der Schweiz, namentlich des Hochdeutschen, ohne deswegen die Mundarten zu vernachlässigen. Die Zugehörigkeit der deutschen Schweiz zum deutschen Sprach- und Kulturraum soll in Gesellschaft und Politik unseres Landes, im Innern und nach außen, zur Geltung kommen.
- 4. Der DSSV setzt sich vor allem ein
 - für die Förderung des sprachlichen Wissens und Könnens,
 - für den mündlichen Gebrauch des Hochdeutschen überall dort, wo dies der besseren Verständigung dient,
 - für das gute Einvernehmen der Sprachgruppen in der Schweiz,
 - für den angemessenen Einsatz des Deutschen als Kultur- und Umgangssprache in Europa und in der übrigen Welt.

5. Um diese Ziele zu erreichen, gibt der DSSV u.a. eine Zeitschrift, den «Sprachspiegel», heraus und unterhält eine Beratungsstelle, die «Sprachauskunft».

III. Mittel

- 6. Die finanziellen Mittel bestehen hauptsächlich aus
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- den Zinsen des Grundkapitals,
- den Eingängen für den Bezug des «Sprachspiegels»,
- Beiträgen von Gönnern.

IV. Organisation

- 7. Die Organe des Vereins sind
- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. der Vorstandsausschuß,
- D. die Rechnungsprüfer.

A. Mitgliederversammlung

- 8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, an einem vom Vorstand bezeichneten Ort statt.
- 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sowie auf Begehren des Vorstandsausschusses oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern dieses schriftlich und unter Nennung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird
- 11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
- 12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit nur einem der Vertreter stimmberechtigt; sie dürfen jedoch beliebig viele Vertreter entsenden.
- 13. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Abstimmung über eine Satzungsänderung, die Auflösung des

- Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 14. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- 15. Der Präsident stimmt bei Wahlen und Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 16. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- 17. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung.
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht gemäß Ziffer 21 von Amtes wegen zum Vorstand gehören, und der Rechnungsprüfer;
 - c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastungserklärung an den Vorstand:
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f) Beschlußfassung über die Verwendung des Grundkapitals, wenn der Betrag 30000 Franken und mehr ausmacht;
 - g) Ausschluß von Mitgliedern, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Änderung der Satzungen;
 - j) Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein;
 - k) Beschlußfassung über andere Gegenstände, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen durch die Satzungen vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand oder Vorstandsausschuß überwiesen wurden;
 - l) Abberufung des Vorstands und seiner Organe aus wichtigem Grund.
- 18. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll verfaßt der Geschäftsführer.
- 19. Die Versammlung kann die erforderliche Anzahl Stimmenzähler in offener Abstimmung wählen.

- B. Vorstand
- 20. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Rechnungsführer, den Präsidenten der Zweigvereine und jenen der befreundeten Vereine, sofern sie Mitglieder des DSSV sind, sowie aus höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand haben von Amtes wegen Sitz und Stimme der bzw. die Schriftleiter des «Sprachspiegels» sowie der Leiter der «Sprachauskunft».
- 21. Die Vertreter der Zweigvereine und der befreundeten Vereine sind im Verhinderungsfall für eine Stellvertretung besorgt.
- 22. Der Präsident wird bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung namentlich bestimmt. Die übrigen Ämter weist der Vorstand seinen Mitgliedern selber zu.
- 23. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. In der Zwischenzeit können neue Mitglieder nur bis zum Ablauf der allgemeinen Amtsdauer gewählt werden. Nach ihrem Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wiederwählbar.
- 24. Ein Rücktritt muß dem Vorstand drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer angekündigt werden.
- 25. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Geschäfte sowie von Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht in der Regel zehn Tage zum voraus. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einladung mündlich erfolgen.
- 26. Zur Beschlußfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 27. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 28. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege gültig beschließen; doch steht jedem Mitglied das Recht zu, die Behandlung der Geschäfte in einer Sitzung zu verlangen.
- 29. Über Geschäfte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden.
- 30. Über die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt.
- 31. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des bzw. der Schriftleiter des «Sprachspiegels» sowie des Leiters der «Sprachauskunft».
 - b) Beschlußfassung über alle Vereins-

- angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Vor allem stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- c) Beschlußfassung über die Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muß.
- d) Betrauung des Vorstandsausschusses mit dem Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- e) Vertretung des Vereins nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Geschäftsführers. Bei den Geschäften, die in den Aufgabenbereich des Rechnungsführers fallen, kommt seine Unterschrift hinzu. Der Vorstand stellt dem Rechnungsführer eine Vollmacht für die Ausführung seiner Aufgaben aus.
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- g) Organisation des durch die Satzungen und die Vereinsbeschlüsse vorgesehenen Vereinsbetriebes.
- h) Ausarbeitung von für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglementen, die gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- i) Bestimmung der Geschäftsstelle.
- j) Aufnahme neuer Mitglieder.

C. Vorstandsausschuß

- 32. Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Rechnungsführer bilden den Vorstandsausschuß.
- 33. Einer der Schriftleiter soll in der Regel an den Sitzungen des Vorstandsausschusses teilnehmen.
- 34. Der Vorstandsausschuß erledigt jene laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt.

D. Rechnungsprüfer

- 35. Als Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei natürliche Personen gewählt; sie können zwar Vereinsmitglieder sein, dürfen aber dem Vorstand nicht angehören.
- 36. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

- 37. Aufgaben der Rechnungsprüfer:
 - a) Prüfung des Inventars, der Rechnungen, der Buchführung und der Belege sowie des Kassenbestands.
 - b) Schriftliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit.

V. Mitglieder

- 38. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine schriftliche Anmeldung einreicht und vom Vorstand aufgenommen wird.
- 39. Als Kollektivmitglieder können juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Stiftungen usw.) sowie andere Körperschaften (Behörden, Schulen, Lehrerkollegien usw.) vom Vorstand aufgenommen werden.
- 40. Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein muß durch schriftliche Kündigung unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahrs (= Geschäftsjahr) erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung aller Beiträge bis zum Ende des Austrittsjahrs.
- 41. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, aus dem Verein ausschließen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 42. Bei Dringlichkeit kann eine Mitgliedschaft vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- 43. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die das Gesetz oder die Satzungen verletzen, können von jedem Mitglied, das ihnen nicht zustimmt, nach Kenntnisnahme innerhalb Monatsfrist beim Richter angefochten werden.
- 44. Der Jahresbeitrag für Einzel-, Ehepaar- und Kollektivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er berechtigt zum kostenlosen Bezug des «Sprachspiegels». Ehepaare erhalten eine Ermäßigung. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres eingezogen.
- 45. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

- 46. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 47. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Geschäftsjahr

48. Geschäfts- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein.

VII. Auflösung

- 49. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 50. Sie erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr satzungsgemäß bestellt werden kann.
- 51. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schweizerdeutschen Wörterbuch («Idiotikon») oder einem Verein zu, der ähnliche Zwecke wie der DSSV verfolgt. Den endgültigen Beschluß fällt die Mitgliederversammlung.
- 52. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang in Kraft.

VIII. Reglemente

53. Nähere Bestimmungen können in Reglementen festgelegt werden.

IX. Schlußbestimmungen

- 54. Diese Satzungen ersetzen die bisherigen vom 19. März 1961 (mit kleinen Änderungen vom 23. März 1974, 23. April 1988 und 22. April 1989) und treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 55. So beschlossen an der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 1993 in Olten.

Nachtrag: Änderung des Vereinsnamens

Der Vorstand hat sich an seiner letzten Sitzung mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Verein einen neuen Namen zu geben, ohne von den hiernach genannten einen bestimmten vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung möge zwischen ihnen entscheiden.

Was zwischen eckigen Klammern steht – also «ischer», «die» und «in der Schweiz» kann in den Namen einbezogen oder weggelassen werden.

- Schweizer[ischer] Verein für [die] deutsche Sprache (SVDS)
- Verein für [die] deutsche Sprache [in der Schweiz] (VDS[S])
- Gesellschaft f
 ür [die] deutsche Sprache [in der Schweiz] (GDS[S])

Weibliche Personenbezeichnungen in unseren Satzungen

(Schluß von Seite 129)

Häufiger jedoch steht die vermeintlich nur männliche Form in gar keinem Gegensatz zur weiblichen, sondern ist geschlechtsneutral – entsprechend dem zeitneutralen Präsens, dem numerusneutralen Singular und dem modusneutralen Indikativ –, d.h., solche Formen bezeichnet einfach die Teilmenge jener Menschen, auf die der genannte Sachverhalt zutrifft: Bezieher = jene Menschen – nicht: jene Männer! –, die den «Sprachspiegel» beziehen.

Somit dürfte erwiesen sein, daß die Forderung, in jedem Textzusammenhang, also auch in unseren Satzungen, das schwerfällige Nebeneinander von vermeintlich nur männlichen und von weiblichen Bezeichnungen mitzuschleppen, unhaltbar ist und sich als eines jener Mätzchen entlarvt, die von übereifrigen Feministinnen erzwungen werden. An die Adresse allfälliger durch diese Betrachtung verstimmter Leserinnen – in diesem Satz ist die weibliche Form durchaus notwendig! –: Wodurch dienen wir dem angeblich von allen so sehr herbeigewünschten Frieden unter den Menschen mehr? Dadurch, daß wir die Menschheit in lauter gegensätzliche Gruppen aufspalten – Farbige und Weiße, Mohammedaner und Christen, Jugendliche und AHVler, Welsche und Deutschschweizer, Weiblein und Männlein – oder dadurch, daß wir uns in allererster Linie schlicht als Menschen betrachten?

In Zukunft also im «Sprachspiegel»: Liebe Leser, als Anrede an jene Teilmenge von Menschen, die unsere Zeitschrift lesen!

Hermann Villiger